

**Qualifikationsprüfung 2021**

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit  
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem  
Zivilrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für die Fachrichtung Staatsfinanz sowie die von Prüfungsausschuss zugelassenen weiteren Hilfsmittel.

**Bearbeitungshinweis**

**Nehmen Sie zu allen in den Aufgaben aufgeworfenen Fragen Stellung.**

**Aufgabe A**

**I. Sachverhalt**

Anton (A) betreibt ein Autohaus in Augsburg. Dort erscheint eines Tages Benno (B), der auf dem Hof des Autohauses einen Gebrauchtwagen (Wert 50.000,- €) entdeckt hat und mit diesem eine Probefahrt unternehmen möchte. Nachdem ein Mitarbeiter des Autohauses Führerschein und Personalausweis des B kopiert hatte und dieser auch eine Telefonnummer angab, unter der er erreichbar sein sollte, wurde dem B der Wagen zu einer einstündigen unbegleiteten Probefahrt überlassen.

B, der gegenüber dem Autohaus eine falsche Telefonnummer angegeben und gefälschte Ausweisdokumente vorgelegt hatte, kehrte mit dem Wagen nicht mehr zurück. Nachdem der B auch für die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II jeweils originalgetreue Fälschungen herstellen ließ, die für einen Laien als solche nicht zu erkennen waren, inserierte er den Wagen in einem Internetverkaufsportale.

Dort wurde Carlo (C) auf den Wagen aufmerksam und trat in Verhandlungen mit B. Nachdem B dem C die gefälschten Zulassungsbescheinigungen vorlegte und dieser wie erwartet keinen Verdacht schöpfte, schlossen die beiden einen Kaufvertrag über den Wagen zu einem Preis von 45.000,- €. Nach der Zahlung des Kaufpreises übergab B dem C die Dokumente und den Schlüssel des Wagens und verabschiedete sich. Als C den Wagen schließlich zulassen wollte, verweigerte die zuständige Behörde dies, da der Wagen von A als gestohlen gemeldet war.

Wenige Wochen später wird auch B von der Polizei aufgegriffen. Nach dem erfolgreichen Verkauf wollte der B seine „Glückssträhne“ weiter nutzen und begab sich zum ersten Mal in seinem Leben in ein Casino. Dort verlor der im Glücksspiel unerfahrene B in kurzer Zeit den vollen Verkaufserlös.

**II. Aufgaben**

1. Hat A gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw? Prüfen Sie alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen, gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfgutachtens.
2. Steht A gegen B ein bereicherungsrechtlicher Herausgabeanspruch zu und wenn ja, in welcher Höhe?

## Aufgabe B

### I. Sachverhalt

Um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verhindern, beschließt der Freistaat Bayern medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken in großer Stückzahl anzuschaffen. Hierzu richtet das für diese Aufgaben zur Vertretung des Freistaates befugte Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Erlangen (LGL) ein zentrales E-Mail Postfach ein, an das sich interessierte Händler wenden können. Ein solcher Händler ist die in München ansässige Masken-GmbH & Co. KG (M), die Masken des Typs FFP2 kostengünstig in China produzieren lässt und nach Deutschland importiert.

Als die M von den Plänen des Freistaats Bayern erfährt, sendet diese an das eingerichtete Postfach eine E-Mail, in der sie mitteilt, dass ihr Unternehmen in der Lage ist schnell große Mengen an FFP2-Masken zu liefern. Weiter teilt sie mit, dass der Grundpreis pro Maske 1,- € beträgt und sich je nach Größe der Bestellung gestaffelt reduziert. Bei Interesse solle sich mit M in Verbindung gesetzt werden, um ein individuelles Angebot zu erhalten. Auf die E-Mail der M hin, wendet sich ein Mitarbeiter des LGL telefonisch an diese, um die Details eines möglichen Kaufvertrages auszuhandeln. In dem Telefonat bietet die M die Lieferung von einer Million Mund-Nasen-Schutzmasken des Typs FFP2 zu einem Gesamtpreis von 700.000,- € an. Die Lieferung soll dabei innerhalb der nächsten vier Wochen und die Zahlung des Kaufpreises unmittelbar nach Lieferung erfolgen. Der Mitarbeiter des LGL möchte aufgrund des hohen Kaufpreises auf Nummer sicher gehen und vereinbart eine Rückmeldung per E-Mail bis zum nächsten Tag, um noch einmal mit seinem Vorgesetzten Rücksprache zu halten. Da dieser keine Einwände hat, bestätigt das LGL noch am gleichen Nachmittag den Kauf zu den besprochenen Konditionen

Als nach vier Wochen die Masken im Zentrallager des LGL eintreffen, werden sie einer kurzen Prüfung unterzogen. Da von den Masken ein stechender Geruch ausgeht, soll in einem Labor näher geprüft werden, ob die Masken den nötigen Anforderungen entsprechen. Dort wird schnell klar, dass die Masken lediglich eine Filterleistung i.H.v. 30% aufweisen und den Anforderungen einer FFP2-Maske (Filterleistung mindestens 94%) damit bei weitem nicht entsprechen. Daraufhin fordert das LGL die M auf, innerhalb von drei Wochen nachzubessern und Masken zu liefern, die, auch was die Filterleistung angeht, der Beschaffenheit einer FFP2-Maske entsprechen.

M gelobt Besserung und liefert zum vereinbarten Termin neue Masken. Bei dem folgenden Labortest wird festgestellt, dass die Masken eine Filterleistung i.H.v. mindestens 94% Prozent aufweisen und somit die formellen Anforderungen an FFP2-Masken erfüllen. Allerdings sind die neu gelieferten Masken allesamt fehlerhaft bedruckt, es fehlt die für die Verwendung in den Ländern der EU erforderliche "CE"-Kennzeichnung. Ohne diesen Aufdruck kann das LGL die Masken nicht in den Verkehr bringen. Es fordert daher die M letztmals auf, innerhalb weiterer zwei Wochen endlich taugliche Masken zu liefern, andernfalls werde man von dem Kaufvertrag zurücktreten.

Als nach Ablauf der zwei Wochen noch keine Lieferung der M eingetroffen ist, erklärt das LGL den Rücktritt vom Kaufvertrag gegenüber der M und fordert diese zur Abholung der untauglichen Masken und Rückzahlung des Kaufpreises auf. Da die M der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, bittet das LGL das Landesamt für Finanzen -

Dienststelle Ansbach - als zuständige Prozessvertretungsbehörde, die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

## **II. Aufgaben**

1. Hat der Freistaat Bayern einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?
2. Welches Gericht wäre sachlich und örtlich für eine Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises zuständig?

## **III. Bearbeitungshinweise**

Auf die §§ 124, 161 HGB wird hingewiesen. Weitere Vorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechtes sind nicht zu prüfen.

Die Stadt Erlangen verfügt über ein eigenes Amtsgericht und befindet sich im Gerichtsbezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Von einer Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist auszugehen.

# **Aufgabe C**

## **I. Sachverhalt**

Aufgrund eines Kontaktes mit einer positiv auf das Corona-Virus getesteten Person wird Doris (D) vom zuständigen Gesundheitsamt zur Durchführung eines Tests verpflichtet. Bis zum Erhalt des Testergebnisses ordnet die zuständige Behörde darüber hinaus die Einhaltung einer häuslichen Quarantäne an und stützt sich dabei auf die einschlägigen Normen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). D hält sich nicht an diese Anordnung und begibt sich stattdessen auf eine Kneipentour. Am nächsten Tag steht das Ergebnis des Tests der D fest, er fällt positiv aus. Bei der Kneipentour hat D nachweislich den Emil (E) angesteckt. Dieser entwickelt kurz darauf Husten, Fieber und Geschmacksverlust. Zur Behandlung der Krankheit kauft sich E Medikamente im Wert von 50,- €. Während der zweiwöchigen Quarantäne muss der selbstständige E außerdem seinen Laden schließen. Üblicherweise erzielt er wöchentlich einen Gewinn von 500,- €. Diese Schäden möchte E nun von D ersetzt bekommen, sowie zusätzlich noch ein Schmerzensgeld i.H.v. 100,- €.

## **II. Aufgabe**

Hat E gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz und wenn ja, in welcher Höhe?

## Aufgabe D

### I. Sachverhalt

Felix (F) möchte das landwirtschaftlich genutzte Grundstück der Gerda (G) kaufen. Auf dem Grundstück befinden sich neben einer kleinen, aber dauerhaft fest verankerten Lagerhalle noch fünf Kastanienbäume. F und G einigen sich auf einen Kaufpreis von 100.000,- € für das Grundstück, weitere Bestimmungen bezüglich der Lagerhalle werden nicht getroffen. Um sich Kosten zu sparen, setzt F selbst einen Kaufvertrag auf, den beide anschließend unterzeichnen. Bei einem Notartermin stimmen F und G schließlich noch der Übereignung zu, woraufhin der Notar, der den Kaufvertrag selbst nicht weiter geprüft hat, diese Einigung beurkundet. In der Folge wird der Eigentümerwechsel schließlich noch in das Grundbuch eingetragen.

### II. Aufgaben

1. Ist zwischen F und G ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?
2. Welche Gegenstände wurden neben dem Grundstück von G an F übereignet?

## Aufgabe E

Nennen Sie fünf Grundsätze des Zivilverfahrens und beschreiben diese.

\*\*\*\*

Alle Rechte vorbehalten.  
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung  
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

\*\*\*\*